

Betreff:**Erlaubnisfeld Borsum; Erlaubnis des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

30.08.2016

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

31.08.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Kimmeridge GmbH, Lingen mit Bescheid vom 16.08.2016 die bis 31.08.2021 befristete Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken im Erlaubnisfeld Borsum erteilt (siehe Anlage).

Im Rahmen des bergrechtlichen Erlaubnisverfahrens wurde die Stadt Braunschweig im letzten Jahr beteiligt. Entsprechend dem einstimmigen Ratsbeschluss in der Sitzung am 06.10.2015 hat die Verwaltung eine ablehnende Stellungnahme abgegeben (Vorlagen 15-00574 und 15-00574-01).

Der Bescheid des LBEG geht inhaltlich nicht auf die Stellungnahmen der Stadt Braunschweig oder anderer Gebietskörperschaften ein. Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden der Kimmeridge GmbH, Lingen mit dem Erlaubnisbescheid lediglich zur Kenntnisnahme übersandt.

Die bergrechtliche Erlaubnis berechtigt nicht zu tatsächlichen Aufsuchungshandlungen. Vielmehr wird ein Bereich zur Untersuchung und ggfs. späteren Gewinnung von Bodenschätzten definiert und der jeweiligen Firma zugeordnet. Umgangssprachlich wird ein „Claim“ abgesteckt.

Die Erlaubnis lässt z. B. die Analyse vorhandener Daten zu. Tatsächliche Aufsuchungshandlungen dürfen nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne erfolgen. Das LBEG hat zugesichert, die Stadt in einem künftigen Betriebsplanverfahren zu beteiligen.

Die Anhörung nach § 15 BBergG verleiht den Behörden und Gemeinden keine eigenen, durchsetzbaren verfahrensrechtlichen Rechtspositionen. Die Stadt Braunschweig besitzt daher nicht die Befugnis gegen die bergrechtliche Erlaubnis zu klagen.

Leuer

Anlage/n:

Bescheid des LBEG vom 16.08.2016

**Siehe Verteiler**

Stadt Braunschweig
Fachbereich 61
Abt. Umweltschutz
Eing.: 23. Aug. 2016
Gesch.-Z.61.42.....
..... Anlagen

Herrn FBL 61 in d. B um
Neutnahme vorgelegt

Bearbeitet von L2.7-B

Costabel 23/8

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 53 23) 9612-200

Clausthal-Zellerfeld

L2.7/L67211/01-14_05/2014-
0001

16.08.2016

E-Mail

Poststelle.CLZ@lbg.niedersachsen.de

Zuteilung Erlaubnisfeld Borsum

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie eine Abschrift des Zuteilungsbescheides für die im Betreff bezeichnete Bergbauberechtigung zur Kenntnis. Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 BBG wurde von Ihnen eine Stellungnahme zum o. g. Zeichen bzw. Datum abgegeben.

Die im Zuteilungsbescheid erwähnte Kartendarstellung ging Ihnen bereits mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu. Die Darstellung der Bergbauberechtigung wird in Kürze auch auf dem Kartenserver des LBEG sichtbar geschaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
gez. Söntgerath

Maschinell erstellt, daher ohne Unterschrift.

Verteiler zu L2.7/L67211/01-14_05/2014-0001

Stadt Braunschweig
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Landkreis Gifhorn
Schloßplatz 1
38518 Gifhorn

Ihr Zeichen: 61.42-23.2, vom 07.10.2015

Ihr Zeichen: 6630-11/4-5/15, vom 15.10.2015

Landkreis Wolfenbüttel
Bahnhofstraße 1
38300 Wolfenbüttel

Landkreis Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Ihr Zeichen: 11/601, vom 18.08.2015

Ihr Zeichen: (205), vom 09.11.2015

Stadt Salzgitter
Joachim-Kampe-Straße 2 - 8
38226 Salzgitter

Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Ihr Zeichen: 61.2.03 My, 02.09.2015

Ihr Zeichen: 21-11 -O/allg. 149/15, vom 31.08.2015

Region Hannover
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Landkreis Nienburg/Weser
Am Schloßplatz
31582 Nienburg

Ihr Zeichen: 36.02, vom 02.09.2015

Ihr Zeichen: 54.17.43.1, vom 19.08.2015

Kimmeridge GmbH
Birkhuhnstraße 4
49808 Lingen

Stadt Braunschweig	
Fachbereich 61	
Abt. Umweltschutz	
Eing.:	23. Aug. 2016
Gesch.-Z.	6147
Anlagen	

**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Bearbeitet von L2.7-B

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

L2.7/L67211/01-14_05/2014-
0001

Durchwahl (0 53 23) 9612-200

Clausthal-Zellerfeld

16.08.2016

E-Mail

Poststelle.CLZ@lbeg.niedersachsen.de

Erlaubnisfeld Borsum**Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen****Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG**

- Ihr Antrag vom Juni 2014, zugegangen am 01.07.2014, mit Änderungen und Ergänzungen bis zum 29.10.2015 -

Gemäß §§ 7, 10, 11 und 16 des Bundessberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird Ihnen auf Ihren o. a. Antrag die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der rot umrandeten Begrenzung der zu dieser Erlaubnis gehörenden Karte (Feldesekpunkte: in ganzen Zahlen, 1 bis 42 und 1) erteilt.

Das Erlaubnisfeld „Borsum“ erstreckt sich über eine Brutto-Fläche von 1.638.966.058 m². Es liegt im Land Niedersachsen, in den Landkreisen Gifhorn, Peine, Wolfenbüttel, Hildesheim, Celle, Nienburg/Weser, der Region Hannover und der Städte Salzgitter und Braunschweig. Zum Zeitpunkt der Kartenanfertigung betrug die feldesabgabepflichtige Netto-Erlaubnisfeldfläche 1.301.504.200 m².

Innerhalb dieser Erlaubnis sind Bergbauberechtigungen Dritter enthalten, deren Bezeichnung und Namen der Inhaber in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt sind.

Im Bereich dieser Bergbauberechtigungen Dritter darf die Ausübung der Rechte aus dieser Erlaubnis/Bewilligung/Bergwerkseigentums nur mit Zustimmung der Berechtigungsnehmer erfolgen. Auskunft über die genaue Lage (ggf. der Koordinaten) der Bergbauberechtigungen Dritter erhalten Sie im Rahmen einer Anfrage nach § 76 BBergG (Einsicht in das Berechtsamsbuch) oder durch den NIBIS-Kartenserver des LBEG.

Die Nettofläche ändert sich sofern Rechte Dritter (etwa durch Widerruf, Aufhebung, Ablauf, Kündigung) entfallen. Hierüber ergeht ggf. ein gesonderter Bescheid, welcher den Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen Größenverhältnisse innerhalb der Berechtigung bestimmt.

Die Erlaubnis wird vom 01.09.2016 bis 31.08.2021 befristet erteilt.

1. Sie sind verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) genehmigt worden.
2. Dem LBEG ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind auch etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen Verhältnisse. (Die Berichterstattung ersetzt nicht die Anzeige- und Genehmigungsverpflichtung zu Nr. 1.)
3. Sie sind gemäß Bundesberggesetz (BBG) und Lagerstättengesetz (LagerstG) zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG verpflichtet. Nähere Angaben dazu sind der beigefügten Anlage „Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff- Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ zu entnehmen.

Bereits bei Einreichung des Arbeitsprogramms im Rahmen künftiger Erlaubnisverlängerungen ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms anzugeben. Dabei sind weiterhin die finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms darzustellen.

Ich weise darauf hin, dass eine Beteiligung Dritter an dieser Erlaubnis gemäß § 22 BBG der Genehmigung des LBEG bedarf. Hierzu ist die Vorlage eines Vertrages erforderlich, welcher vom Erlaubnisinhaber, den ggf. vorhandenen Konsorten und dem zu beteiligenden Vertragspartner unterschrieben ist.

Die im Rahmen der Beteiligung nach § 15 BBG zugegangenen Stellungnahmen der Landkreise Gifhorn, Peine, Wolfenbüttel, Hildesheim, Nienburg/Weser, der Region Hannover sowie der Städte Salzgitter und Braunschweig sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Ebenso die Stellungnahmen aufgrund der Gemeindeinformation. Wegen des Umfangs sind diese auf einer CD diesem Bescheid beigefügt. Ein Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung und ein Vordruck zur Feldesabgabeerklärung für den Ergebniszeitraum 2016, wie auch ein Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff- Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern liegen ebenfalls bei.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis erhebe ich gemäß Tarifnummer 15.2.1.1.1 des Kosten- tarifs der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBI. S. 171, 1998, S. 501), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr von 6.800,-- Euro.

Eine Verwaltungskostenrechnung ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, zu erheben. Die Klage gegen die Verwaltungskostenfestsetzung hat jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Zahlungsverpflichtung unverändert weiterbesteht.

Im Auftrage
gez. Söntgerath

Maschinell erstellt, daher ohne Unterschrift.